

Satzung zur Änderung der Satzung für den Selbsthilfebeirat der Landeshauptstadt München (Selbsthilfebeiratssatzung)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4.6.2024 (GVBl. S. 98) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für den Selbsthilfebeirat der Landeshauptstadt München (Selbsthilfebeiratssatzung) vom 21.12.2012 (MüABI. 2013, S. 33) zuletzt geändert durch Satzung vom 09.12.2022 (MüABI. S. 856) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. fünf stimmberechtigten Mitgliedern, die von den Selbsthilfe-Initiativen gewählt und in den Selbsthilfebeirat entsandt werden;“;

b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. fünf stimmberechtigten Mitgliedern aus dem Bereich der sozialen und gesundheitlichen Dienste und Initiativen, die im Benehmen zwischen der Landeshauptstadt München und den Initiativen vom Stadtrat bestellt werden, wobei der Migrationsbeirat der Landeshauptstadt München von diesen fünf stimmberechtigten Mitgliedern ein Mitglied stellt, und ein Mitglied aus dem Bereich „Geschlecht und sexuelle Identität“ benannt wird;“;

c) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„einem vom Referat für Klima- und Umweltschutz zu bestimmenden Mitglied mit beratender Stimme;“;

d) Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„einem vom Mobilitätsreferat zu bestimmenden Mitglied mit beratender Stimme;“;

e) der Nr. 8 wird folgende Nr. 9 angefügt:

„9. einem vom Selbsthilfezentrum zu bestimmenden Mitglied mit beratender Stimme (vgl. § 4).“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Geschäftsführung für den Selbsthilfebeirat nimmt das Selbsthilfezentrum München im Auftrag der Landeshauptstadt München / Sozialreferat wahr. Das Selbsthilfezentrum lädt die Beiräte zu den Sitzungen ein und übernimmt die Protokollführung. In Zusammenarbeit mit dem Sozialreferat ist die ordnungsgemäße Beiratswahl durchzuführen.“;

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Beirat beschließt in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind“;

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Die Beiratssitzungen sind nichtöffentlich. Die Selbsthilfeinitiativen und selbstorganisierten Gruppen, die grundsätzlich nach den jeweils geltenden Richtlinien zur Förderung förderfähig sind, können mit bis zu zwei Vertretungen zu dem Tagesordnungspunkt, der ihren Zuschussantrag betrifft, eingeladen werden. Die Einladung erfolgt über das Selbsthilfezentrum München im Auftrag des Selbsthilfebeirates.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „70“ durch die Angabe „80“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „35“ durch die Angabe „40“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.